

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat II
Postfach, D-79095 Freiburg

An die Mitglieder
des Gemeinderates

Bürgermeisteramt

Dezernat II

Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 2010
Telefax: 0761 / 201 - 2098
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-ii@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
13.03.2015

Mögliche Nutzung des Naturschutzgebiets Rieselfeld als Baugebiet

Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herr Stadtrat,

im Zuge der Diskussion um einen möglichen neuen Stadtteil für Freiburg wird von verschiedenen Seiten immer wieder auch die Aufhebung des Schutzstatus für das Naturschutzgebiet Rieselfeld und die Bebauung dieser Fläche ins Gespräch gebracht.

Die Umweltverwaltung hat hierzu den aktuellen Sachstand aufbereitet. Diese Information füge ich Ihnen als Anlage bei. Daraus entnehmen Sie, dass eine Umwandlung des Naturschutzgebiets Rieselfeld in ein Baugebiet fachlich und rechtlich nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



(G. Stuchlik)
Bürgermeisterin

Dezernat II

Freiburg i. Br., den 13.03.2015
App. 6120/Herr Dr. Schaich

**Naturschutzgebiet „Rieselfeld“ und
Natura 2000-Gebiete „Breisgau“
und „Mooswälder bei Freiburg“**

**hier: Historie der Schutzgebiets-
ausweisung, Schutzstatus und
naturschutzfachliche Qualität**

Vermerk

1. Aktueller Anlass

Vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Debatte um eine mögliche Bebauung des westlichen Rieselfelds, werden im Folgenden die wichtigsten naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekte zum Naturschutzgebiet Rieselfeld dargestellt.

2. Historie der Schutzgebietsausweisungen

Die Initiative zur Ausweisung des 257 ha großen Naturschutzgebiets „Freiburger Rieselfeld“ ging 1993 von Seiten der Stadt Freiburg aus, um die wertvolle, struktur- und artenreiche Kulturlandschaft des Rieselfelds nach der Bebauung des östlichen Teils (Stadtteil Rieselfeld) im westlichen Teil dauerhaft zu sichern. Bereits im Februar 1994 wurde von der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg (heute Referat 56, Regierungspräsidium Freiburg) ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit erstellt. Die Verordnung über das NSG „Freiburger Rieselfeld“ wurde schon im nächsten Jahr – oft dauert die Prüfung wesentlich länger – nach Beteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Interessengruppen am 06. Dezember 1995 durch das Regierungspräsidium Freiburg erlassen und am 27. Dezember 1995 im Gesetzesblatt für Baden-Württemberg bekannt gemacht. Das NSG war das 200. Naturschutzgebiet, das im Regierungsbezirk Freiburg ausgewiesen wurde.

Im Jahr 1996 wurde der 5. Teilbebauungsplan für den westlichen Bereich des Rieselfeldes zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen (Plan-Nr. 6-122.5) der durch die Bebauung des östlichen Rieselfelds entstandenen Eingriffe vom Gemeinderat beschlossen (Drucksache G 96158). Insgesamt wurden für die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen nach § 8 a BNatSchG folgende Ausgleichsflächen im Bereich des NSGs „Freiburger Rieselfeld“ angesetzt: ca. 18,75 ha Offenland und ca. 5,5 ha Aufforstungs- bzw. Sukzessionsfläche. Die Lage der Flächen und Art der Ausgleichsmaßnahmen ist im Detail im Biotopentwicklungskonzept Rieselfeld (Drucksache G 95035) aus dem Januar 1995 geregelt.

Das NSG „Freiburger Rieselfeld“ ist zudem in seiner ganzen Fläche als FFH-Gebiet (seit 2006) und Vogelschutzgebiet (seit 2010) Teil des europäischen Schutzgebiets-

netzes Natura 2000. Das 3.127 ha große FFH-Gebiet „Breisgau“ – Rechtsgrundlage FFH-Richtlinie 92/43/EWG – wurde im Januar 2005 vom Land Baden-Württemberg bzw. Bund an die EU-Kommission gemeldet und im Februar 2006 sichergestellt. Das 3.617 ha große Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ wurde im November 2007 an die EU-Kommission gemeldet und im Februar 2010 gesichert. Seit Februar 2010 sind die Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg zusätzlich durch eine Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (VSG-VO) im Naturschutzgesetz rechtlich verankert.

3. Schutzstatus bzw. Schutzzweck

3.1 NSG Freiburger Rieselfeld

Nach § 3 der NSG-Verordnung ist der wesentliche Schutzzweck des Gebiets:

- die Erhaltung der landschaftlich reizvollen und charakteristischen Strukturen des ehemaligen Freiburger Rieselfeldes als wesentliche Bestandteile einer historischen Kulturlandschaft und Lebensraum einer typischen Gemeinschaft von Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung der naturnahen Feuchtwälder des Gebietes als Lebensraum einiger seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung der Populationen einer Vielzahl zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Weiterentwicklung des Gesamtgebietes im Hinblick auf die Optimierung des Lebensraumes sowohl für Offenlandarten (Rieselfeld) als auch für Arten der Feuchtwälder.

3.2 FFH-Gebiet Breisgau

Im Datenbogen des FFH-Gebiets wird das westliche Rieselfeld unter „Güte und Bedeutung“ explizit erwähnt: „Teilfläche: ehemaliges Freiburger Rieselfeld mit Gräben und Dämmen (Verrieselung der Abwässer bis 1985)“. Prioritäre Lebensräume (Anhang I) und Arten (Anhang II) der FFH-Richtlinie, die in der Teilfläche des westlichen Rieselfelds vorkommen, sind u.a. Extensive Mähwiesen sowie u.a. der Große Feuerfalter, die Helmazurjungfer, das Bachneunauge, das Große Mausohr sowie der Hirschkäfer.

3.3 Vogelschutzgebiet Mooswälder bei Freiburg

Im Datenbogen des Vogelschutzgebiets wird das westliche Rieselfeld unter „Güte und Bedeutung“ ebenfalls explizit erwähnt: „Rastgebiet nationaler Bedeutung (Weißstorch). Ein Dichtezentrum des Mittelspechts in Ba.-Wü., Acker- u. Grünland auf ehemaligem Rieselfeld der Stadt Freiburg mit noch erhaltenen Strukturen.“ Als prioritäre Arten werden u.a. die folgenden, in der Teilfläche des westlichen Rieselfelds vorkommenden, Arten genannt: Weißstorch, Wachtel, Neuntöter, Schwarz- und Rotmilan, Schwarzkehlchen.

4. Entwicklung der naturschutzfachlichen Qualität

Zentral für die Erfüllung des Schutzzwecks in allen Schutzgebietskategorien ist der Erhalt der historischen Kulturlandschaft Freiburger Rieselfeld mit allen Strukturen wie Gräben, Dämmen, Gehölzen und Gehölzreihen und der extensiven landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung. Alle genannten charakteristischen Strukturen sind seit der Ausweisung erhalten worden. Eine Weiterentwicklung der Lebensräume

und Strukturen erfolgte insbesondere bei der Schaffung von Verrieselungsflächen und Stillgewässern, der Pflege der Gräben, der Etablierung von Gehölzstrukturen und extensivem Grünland.

Weiterhin ist die Erhaltung der Populationen von einer Vielzahl von zum Teil seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ein zentraler Schutzzweck. Hier liegen dem Umweltschutzamt Datenreihen zur Entwicklung der Vogel- und Libellenarten vor. Die Zahl an Vogelarten insgesamt und an Brutvogelarten im NSG ist gleichbleibend hoch, auch wenn die Zahlen von Jahr zu Jahr aufgrund von Witterungseinflüssen etc. schwanken. Die Anzahl an Rote-Liste-Arten ist bei Brutvögeln, Nahrungsgästen und Durchzüglern nahe 50% der vorkommenden Arten. Die Zahl an Libellenarten hat sich im Zeitraum von 1993 bis 2011 leicht erhöht und es sind ebenfalls zahlreiche Rote-Liste-Arten vorhanden. Angesichts der Einstellung der flächendeckenden Verrieselung, die insbesondere für viele Vogelarten sehr attraktiv war, und der Bebauung des östlichen Rieselfelds (und der zunehmenden Erholungsnutzung im Gebiet), ist diese Entwicklung der betreffenden Artengruppen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr positiv zu beurteilen.

Über diese Artengruppen hinaus sind weitere nach FFH-Anhang II und IV geschützte Arten und streng geschützte Arten nach BNatSchG durch Einzelbeobachtungen aktuell im Gebiet nachgewiesen: u.a. Großer Feuerfalter, Hirschkäfer, Bachneunauge und viele streng geschützte Fledermausarten wie Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhauffledermaus.

5. Möglichkeiten einer Deklassifizierung/Aufhebung Schutzstatus

5.1 NSG Freiburger Rieselfeld

Um das westliche Rieselfeld zu bebauen, müsste das Regierungspräsidium Freiburg die NSG Verordnung aufheben. Dies ist theoretisch nur möglich, wenn der festgelegte Schutzzweck nicht mehr erfüllt wäre, was im NSG Rieselfeld nicht der Fall ist (siehe II. und III.). Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg wurde in Baden-Württemberg noch nie ein Naturschutzgebiet aufgehoben; es wurde noch nicht einmal eine NSG-Kulisse verkleinert. Ein Verfahren zur Aufhebung des NSG-Status müsste bei der Regierungspräsidentin beantragt werden und das Ministerium wäre einzubinden. Es wäre die gleiche Anhörung und Beteiligung von TÖB, Verbänden und Interessengruppen vorzusehen wie bei der Ausweisung. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums ist der Schutzzweck im NSG Rieselfeld erfüllt, entsprechend könnte das RP ein Verfahren zur Aufhebung nicht einleiten.

5.2 Fünfter Teilbebauungsplan

Die Ausgleichsflächen aus dem 5. Teilbebauungsplan – allein ca. 19 ha im Offenland – müssten an anderer Stelle verwirklicht werden. Zudem müssten bei einer Bebauung zusätzliche Ausgleichsflächen (i. R. des baurechtlichen Ausgleichs) in erheblichem Umfang realisiert werden. Angesichts der Flächenknappheit auf Freiburger Gemarkung ist die Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen, die eine ähnliche naturschutzfachliche Funktion erfüllen, sehr schwierig zu verwirklichen.

5.3 FFH-Gebiet

Eine Entlassung der Teilfläche westliches Rieselfeld aus dem FFH-Gebiet könnte nur bei Nicht-Erfüllung des Schutzzwecks und bei außergewöhnlichen Gründen des Ge-

meinwohls in Betracht gezogen werden. Die Verkleinerung könnte bei Gründen des Allgemeinwohls nur erfolgen, wenn keine zumutbaren Alternativen für eine Bebauung bestehen. Sollten o.a. 3 Punkte eine Bebauung nicht ausschließen ist ein Kohärenzausgleich innerhalb des NATURA 2000 Netzes herzustellen bzw. ein neues FFH-Gebiet auszuweisen. Da das westliche Rieselfeld mit seinen Strukturen explizit in der FFH-Gebietskulisse benannt sind, müsste ein Gebiet mit einer ähnlichen Funktionalität gefunden werden. Die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes müsste für die prioritären Arten und Lebensräume durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.

Der Antrag müsste über das Land bzw. den Bund bei der EU-Kommission gestellt werden. Aufgrund vorhandener Alternativflächen (St. Georgen-West etc.) und dem Vorhandensein prioritärer Arten im Gebiet ist eine Zustimmung der EU-Kommission zu einer Verkleinerung – auch nach Einschätzung des RP Freiburg – extrem unwahrscheinlich. Eine Verkleinerung eines FFH-Gebiets ist in Baden-Württemberg bislang nicht erfolgt.

5.4 Vogelschutzgebiete

Hier können die Mitgliedstaaten selbst über eine Aufhebung entscheiden (Meßerschmidt 2015). Als Gründe für eine Aufhebung gelten die Vorgaben analog zum FFH-Gebiet. Da hier seit 2010 eine eigene Verordnung des Landes besteht, muss das Ministerium für ländlichen Raum Baden-Württemberg zustimmen. Aufgrund des Vorkommens von prioritären Vogelarten und des Strukturreichtums ist auch hier eine Zustimmung wenig wahrscheinlich. In der Literatur ist nur ein Fall in Deutschland bekannt, wo der EuGH aus Gründen des Küstenschutzes und der Abwehr von Überschwemmungsgefahren die Verkleinerung des VSG Leybucht toleriert hat (Meßerschmidt 2015).

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Ausweisung des westlichen Rieselfelds als Naturschutzgebiet wurde in den 1990er Jahren von der Stadt Freiburg initiiert und unterstützt. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des westlichen Rieselfelds – insbesondere die Tierarten- und Strukturvielfalt – hat sich seit Ausweisung als Naturschutzgebiet erhalten bzw. verbessert. Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets und der Natura 2000-Gebiete ist erfüllt, weswegen auch nach Einschätzung des RP Freiburg eine Aufhebung des NSG und eine Deklassifizierung bzw. Verkleinerung der Natura 2000-Gebiete fachlich nicht darstellbar und damit rechtlich nicht möglich sind (vor allem vor dem Hintergrund vorhandener Flächenalternativen wie u.a. Dietenbach, St. Georgen-West). Planungsaktivitäten zur Nutzung des Gebietes als Siedlungsfläche sind im Ergebnis als aussichtslos zu bewerten. Entsprechende Anliegen werden von Seiten der Verwaltung von daher abgelehnt.